baß Rekurrentin in Glarus für eine Zeit besteuert wurde, während welcher sie nicht Einwohnerin bes Kantons Glarus war. Art. 17 cit. besagt aber in seinem hier in Betracht kommenden Teile, daß alle Einwohner des Kantons zur Deckung der Staatssteuern (nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen) beizutragen haben. Da Rekurrentin nun aber im Jahre 1895 während länsgerer Zeit tatsächlich in Glarus wohnte, so könnte Art. 17 cit. nur verletzt sein, wenn nach demselben die Besteuerung von Einwohnern nur pro rata ihres Aufenthaltes gestattet wäre. Eine solche Beschränkung des Steuerrechtes enthält indes Art. 17 nicht. Derselbe verweist im übrigen für das Nähere der Aussübung des Steuerrechtes auf die gesetzlichen Bestimmungen. Daß aber diese im vorliegenden Falle in willkürlicher oder offendar unrichtiger Weise ausgelegt und angewendet worden seien, ist in keiner Weise dargetan.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

4. Urteil vom 25. März 1896 in Sachen Fiet und Leuthold.

A. Emil Fietz und Johann Leuthold haben beibe ihr persönsliches Domizil in Zürich, und werden bort zur Steuer, speziell auch zur Einkommenssteuer, herangezogen. Sie betreiben daselbst unter der Firma Fietz & Leuthold ein Baugeschäft; Sitz desselben ist Zürich; dort befinden sich die Bureaur mit der Leitung des Geschäftes; dort ist dieses auch im Handelsregister eingetragen. Im Jahre 1895 übernahm genannte Firma von der Gesellschaft der Elektrizitätswerke Nathhausen die Erstellung von Wasserwerken in der Reuß, auf Gebiet des Kantons Luzern. Die bestreffenden Arbeiten begannen im Juni 1895 und dauerten im Wärz 1896 noch fort; während dieser Zeit war eine größere Anzahl von Arbeitern (angeblich mindestens 80) dort beschäftigt.

Die Leitung der Arbeiten beforgte der eine Teilhaber der Firma, herr Fies, ber auch in ber Gemeinde Emmen ein Zimmer mietete; ber andere Teilhaber, Herr Leuthold, blieb ständig in Zürich. Unterm 8. November 1895 erließ die Gemeinde Ebikon an Fiets & Leuthold als Bauunternehmer der Rathhausener Werke eine Steuernota, ber zu Folge fie pro 1895 Polizeifteuer von einem Erwerb von 18,000 Fr. entrichten follten. Sie refurrierten biegegen an den Regierungsrat des Kantons Luzern, der jedoch unterm 30. Dezember 1895 den Rekurs abwies, wesentlich aus folgenden Grunden: Rach bundesrechtlichen Grundfagen werbe ba, wo ber Gewerbebetrieb ein eigenes Geschäftsbomigil begründe, für bas aus dem genannten Betrieb resultierende Ginkommen bie Steuerpflicht begrundet. Dieser Fall liege vor: Rekurrenten beschäftigten nämlich in Sbikon auf längere Zeit 80-100 Arbeiter, und die ganze Berwaltung diefes Geschäftszweiges wickle fich bort ab. Es fei daher bas Steuerrecht von Ebiton begründet.

B. Gegen diesen Entscheib gelangten Fietz & Leuthold auf dem Rekurswege an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei die Schlußnahme des luzernischen Regierungsrates aufzuheben und die Gemeinde Ebikon als nicht berechtigt zu erklären, die Rekurzrenten pro 1895 für ihr Einkommen zu besteuern.

Zur Begründung wird im wesentlichen geltend gemacht, daß von den Anteilhabern der Firma Herr Leuthold immer, Herr Fietz trotz seiner Betätigung bei Leitung der fraglichen Arbeiten die meiste Zeit in Zürich verweile. Der Geschäftsbetrieb derselben im Kanton Luzern begründe daselbst, speziell in Ebikon, kein Geschäftsdomizil; die Berwaltung der betreffenden Arbeiten wickle sich nicht in Ebikon ab. Das daherige Einkommen, bezw. der daherige Erwerd seien daher in Zürich als dem Wohnsitze zu versteuern. Die gleichzeitige Besteuerung eines Teils dieses Einkommens im Kanton Luzern bedeute eine bundesrechtswidrige Doppelbessteuerung.

C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern beantragt Ab= weisung des Rekurses, unter Kostenfolge.

Er führt aus:

Die Steuerforderung von Ebikon sowie der dieselbe schützende regierungsrätliche Entscheid gingen bavon aus, daß die Ausführung

der Reugwerke für Fiet & Leuthold im Kanton Lugern ein Geschäftsbomizil begrunde. Un biefer Auffassung werde festge= halten. Gin Geschäftsbomizil entstehe ba, wo die Ausübung eines Geschäfts bas Wohnen außerhalb der ordentlichen Wohnsitge= meinde für längere Zeit — nicht blog vorübergehend und zu= fällig — notwendig mache. Dabei komme es auf bas civilrecht= liche Domizil nicht an (Amtl. Sla. VIII, S. 161). Die von den Rekurrenten übernommenen Bauten bedingten nun tatfächlich ein wirkliches Wohnen im Kanton Luzern, indem seit Juni 1895 fortwährend mindeftens 80 Arbeiter dort arbeiteten und ferner ein Teilhaber der Firma in den Kanton Luzern übergesiedelt sei. Die Arbeiter und das Geschäft erfreuten sich seit längerer Zeit bes Schutzes des Staates im Kanton Luzern; dort hatten fie Wohnung und Erwerb; barum follten fie auch fur die Dauer ihres Aufenthaltes verhältnismäßig zu den öffentlichen Laften herbeigezogen werben burfen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Emil Fietz und Johann Leuthold, Teilhaber der Firma Fietz & Leuthold, wurden pro 1895 im Kanton Zürich besteuert; insbesondere zahlten sie baselbst auch bie Steuer von ihrem ge= samten Ginkommen. Für bas gleiche Jahr hatte sodann auch bie Gemeinde Gbiton, Kantons Lugern, der Firma Fiet & Leuthold eine Polizeifteuer auferlegt, dies zwar mit Bezug auf ein Einkommen von 18,000 Fr. Ein Teil des Einkommens der Rekurrenten will also von zwei Kantonen, Zurich und Luzern, für die gleiche Zeit, nämlich das Jahr 1895, zur Steuer herangezogen werden; demgemäß liegt insoweit bundesrechtswidrige Doppelbesteuerung vor und ist es Sache bes Bundesgerichtes zu entscheiben, welchem Kantone das beffere Steuerrecht zusteht. Run hat die Firma Fietz & Leutholo einen Sitz, und zwar ihren Hauptsit, unbestrittenermaßen in Zurich; bort befinden sich die Bureaux berfelben und ift fie im Handelsregifter eingetragen; ferner ift zunächst ber Anteilhaber Leuthold unbeftrittenermaßen in Burich bomigiliert, und muß ferner (trot entgegenstehender Bestreitung) vom andern Teilhaber Fiet bas gleiche gesagt werden (f. unten). Dagegen macht ber lugernische Regierungsrat vor allem geltend, daß die genannte Firma außer bem Sit in Zurich,

welcher als hauptsit anerkannt wird, noch einen andern Sit in Ebikon habe; diefelbe habe nämlich bort für bie Ausführung ber Arbeiten der Rathhausener Elektrizitätswerke eine Filiale bearundet und damit im Kanton Luzern ein Domizil erworben. Ware dies richtig, so stände bas Steuerrecht mit Bezug auf bort angelegtes Bermögen und daheriges Ginkommen allerdings dem Kanton Luzern zu (Amtl. Sig. VII, S. 442). Dagegen hat das Bundesgericht in ftandiger Praxis eine bas Steuerrecht begrunbende Zweigniederlaffung nur bann angenommen, wenn ein zweiter örtlicher Mittelpunkt eines Gewerbebetriebs begrundet murde, an bem sich eine ständige Vertretung des betreffenden Gewerbetreibenden befindet, die in Ausübung bes Gewerbebetriebs eine gewiffe Gelb= standigkeit besitht (XII, S. 522; XVIII, S. 436). Diese Requisite treffen nun vorliegend mit Bezug auf den Kanton Luzern, speziell bie Gemeinde Ebikon, nicht zu. Richtig ist zwar, baf bie Firma . Fiet & Leuthold daselbst bedeutende Arbeiten ausführt, die bereits längere Zeit in Anspruch genommen haben und auch weiterhin in Anspruch nehmen werden. Indes handelt es sich babei um die Ausführung eines einzigen Werfvertrages; berfelbe murbe bom Sauptgeschäft in Zürich abgeschloffen. Die Ausführung sodann erfolgt zwar auf luzernischem Gebiete: dieselbe dürfte bort den Abschluß weiterer Bertrage - 3. B. Anstellungsvertrage, Ankauf von Baumaterialien, 2c. — erforderlich machen. Dagegen wären solche Berträge als bloße Folge des ersten und Hauptvertrages zu be= trachten und demgemäß bloß accessorischer Natur; aus ihrem Abschluß an Ort und Stelle bes Werkes könnte keineswegs der Schluß gezogen werden, daß bort eine Kiliale des Zürcher Hauptgeschäftes ihren Sit habe. Ebenso wenig beweift in diefer Richtung die zeitweise Anwesenheit eines der Geschäftsteilhaber in Emmen, Kantons Lugern, sowie die Miete eines bortigen Zimmers durch benselben. Vorab ist nämlich Fietz keineswegs ständig in Emmen, sondern reift gemäß ben Aften häufig nach Burich, und es ift unwidersprochen geblieben, bag er mehr Zeit in Zurich verbringt, als auf der Bauftelle; fodann aber bezweckt fein Aufenthalt im Kanton Luzern überhaupt nur die Leitung ber übernommenen Arbeiten und foll mit Bollendung berfelben aufhören.

Es mag im übrigen auf die Erwägungen i. S. Linder (Bunsbesgerichtl. Entscheib vom 27. Juni 1895) verwiesen werden.

Demnach hat bas Bundesgericht

erkannt:

Der Nefurs wird als begründet erklärt und es sind die Gemeinde Ebikon und der Kanton Luzern nicht berechtigt, die Rekurrenten mit Bezug auf Erwerb aus dem Geschäftsbetrieb in Rathhausen zu besteuern.

III. Niederlassung und Aufenthalt. Etablissement et séjour.

5. Urteil vom 18. März 1896 in Sachen Roft.

A. Unterm 19. September 1895 beschloß der Stadtrat von Luzern die Ausweisung des Eduard Kost aus Luzern. Unterm 20. Dezember 1895 bestätigte ber luzernische Regierungsrat als Refursinstanz diesen Ausweisungsbeschluß mit folgender Begrün= bung: Nach Art. 45, 3 B.D. sei Entzug ber Niederlassung zuläßig, wenn Jemand wegen schwerer Bergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sei. Nun sei Kost (außer in den Nahren 1883, 1890 und 1895 wegen Betrunkenheit, Wirtshausund Strafenstandal, Widersetlichkeit gegen die Polizei, Beleidi= gung von Beamten und nächtlicher Ruhestörung zu Buffen von 20—24 Fr. und Rosten) unterm 7. Juni 1894 vom luzernischen Obergericht wegen Drohung, Übertretung ber städtischen Polizet= verordnung und Beunruhigung der Hausbewohner zu zwei Monaten Arbeitshaus, und unterm 4. Oftober 1895 vom Bezirksgericht Luzern wegen Beunruhigung ber Hausbewohner und lebensgefährlicher Drohung zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Die im obergerichtlichen Urteil behandelten Vergeben feien nun, wie schon die Strafe von zwei Monaten Arbeitshaus beweise, schwerer Natur; aber auch die lebensgefährliche Drohung, für die er vom Bezirksgerichte bestraft wurde, musse als schweres Vergehen betrachtet werden. Damit sei die Voraussetzung einer

wiederholten Bestrafung wegen schwerer Bergehen bereits gegeben; dazu kämen noch die andern, obzwar nicht gerade schweren Bergehen. Die Ausweisung sei daher gerechtsertigt.

B. Gegen biefen Entscheid erklarte Eb. Roft unterm 18. Fe= bruar 1896 ben staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit bem Untrage, es sei seine Ausweifung aus der Gemeinde Lugern aufzuheben, unter Koftenfolge. Er führt im wefentlichen aus : Er fei, von den außer Betracht fallenden Polizeistrafen abgesehen, gerichtlich nur zwei Mal bestraft worden, nämlich unterm 7. Juni 1894 vom lugernischen Obergerichte und unterm 4. Oftober 1895 vom Bezirksgerichte Luzern. Wenn der Stadtrat Luzern, und ihm folgend ber Regierungsrat, mehr gerichtliche Bestrafungen anführe, so sei dies unrichtig. Von den erwähnten zwei Bestrafungen konne diejenige vom 4. Oktober 1895, eine geringe Gefängnisstrafe von 14 Tagen, doch nicht äquivalent für schwere . Bergehen sein. Es verbleibe somit nur bas obergerichtliche Urteil vom 7. Juni 1894, und entfalle also die Voraussetzung der wiederholten Bestrafung. Übrigens liege auch im Obergerichts= urteil nicht die Ahndung für ein schweres Vergeben, sondern die= jenige einer Mehrzahl von Polizeinbertretungen.

C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern beantragt Abweisung des Rekurses. Er führt aus: Das Strafenverzeichnis bes Stadtrates von Luzern sei allerdings zum Teil unrichtig gewesen; dagegen sei es vom Regierungsrat korrigiert worben und sei dasjenige, welches bem angesochtenen Entscheide zu Grunde liege, vollkommen richtig. Daraus ergebe sich, daß Kost bestraft wurde: wegen Haus- und Strafenskandals vier mal, wegen lebensgefährlicher Drohung zwei Mal, wegen Wibersetlichkeit gegen die Polizei zwei Mal und wegen Übertretung der städtischen Poli= zeiverordnung ein Mal. Strafen seien ihm zugeteilt worden: Geld= bußen drei Mal, ein Mal eine vierzehntägige Gefängnisstrafe (vom Bezirksgericht Luzern) und ein Mal eine Arbeitshausstrafe von zwei Monaten (vom luzernischen Obergerichte). Es liege also wiederholte gerichtliche Bestrafung vor. Frage es sich, ob selbe wegen schwerer Bergehen im Sinne von Art. 45, 3 B.=B. ausgesprochen worden seien, so sei dies zu bejahen. Diejenigen Vergehen, wegen welcher die Arbeitshausstrafe erkannt wurde,